

Heft 10 21. Jahrgang / Oktober 1996 / DM 9,50

P 2334

sozialmagazin

Die Zeitschrift für Soziale Arbeit

01-02292
EINGESANGEN

20. FEB. 2014

Erled.

Belegexemplar

SOZIALARBEITSWISSENSCHAFT

DIE DEBATTE
GEHT WEITER

BERUFSEINSTIEG

ALLER ANFANG
IST SCHWER

JUVENTA

01-02292
I N H A L T

FACHTEIL

Sozialarbeit auf dem Wege
zur Sozialarbeitswissen-
schaft?
von Friedhelm Vahsen 36

Sozialarbeitswissenschaften
und ihre Traditionen –
Anmerkungen zu Entwick-
lungen und Spuren
von Hugo Maier 44

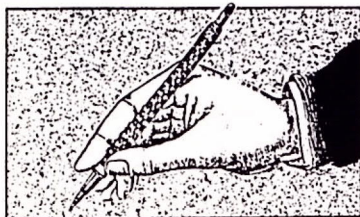
RUBRIKEN

Briefe	6
Info	9
Material	50
Bücher	52
Magazin	58
Termine	62
Markt	65
Vorschau	66
Impressum	66

Unser Themenschwerpunkt »Sozialarbeit und Polizei« vom Mai dieses Jahres hat viel Resonanz gebracht, allerdings überwiegend telefonisch. Eine ausführliche und schriftlich geäußerte Stellungnahme drucken wir in diesem Heft als Leserbrief ab. Während viele Leser den schwierigen Umgang mit der Polizei beklagen bzw. eine Zusammenarbeit im Interesse ihrer Klientel ganz ablehnen, verfolgt der Autor unserer Leserzuschrift einen anderen Weg.

Foto: Wolfgang Schmidt





SOZIALARBEIT UND POLIZEI

Zum Beitrag »Jugendarbeit und Polizei«, Heft 5/96, Seite 13-20

Im Artikel »Jugendarbeit und Polizei« zeigt sich für mich eine Abhandlung der Problematik, wie sie schon seit Jahren betrieben wird. Es werden in diesem Artikel Aussagen und Gründe angeführt, die sicherlich vorhanden sind, aber bis heute dazu geführt haben, daß es keine grundlegenden bundesweiten Veränderungen gegeben hat. Ebenso beschreiben diese Feststellungen ein Bild, das es mit diesen Fronten nicht mehr gibt. Feststellbar ist vielmehr, daß zur Zeit! sozialarbeiterische Institutionen eine zu geringe Aktivität zeigen, um Lösungen herbeizuführen².

Nur durch eine klare Haltung und Erklärung unserer Prinzipien, durch aktive Darstellung der Lösungsversuche und nicht durch passive Verweigerung wird ein Umgang mit der Polizei ermöglicht, der dem Klienten nicht schadet. Ich bin Sozialarbeiter und in meinem Schwerpunkt für die Hilfe und gegen die Strafe. Andererseits ist mir bewußt, daß meine Hilfe auch soziale Kontrolle sein kann. Aus diesem moralischen Dilemma gibt es keinen Ausweg! Es gibt aber die Möglichkeit, diesen Widerspruch und/oder innere Not zu verkleinern. Dies kann aber nicht erreicht werden, indem wir weiter tabuisieren, sondern nach gesellschaftlichen Veränderungen muß dieses Dilemma neu überprüft werden. Denn so wie sich die Sozialarbeit mit der Gesell-



Foto: Dietmar Gust

schaft verändern muß, werden sich auch ihre Schwerpunkte verlagern müssen; ob uns das angenehm ist oder nicht. Nun zum Artikel im einzelnen:

Zu Punkt 3:

Der Autor erwähnt das Legalitätsprinzip der Polizei, das be-

stimmend sei für das Handeln der Polizei. Trotz dieses Strafverfolgungszwanges versucht die Polizei, die besonderen Umstände von Jugendlichen zu beachten. In der PDV 382 werden sehr wohl Verhaltensregeln für Polizisten aufgestellt, die zu beachten sind und den Erfordernissen einer jugendgerechten Behandlung entgegenkommen

(Auch wenn das alltägliche Bild oft anders aussehen mag). Das Bild des Polizisten, der streng seinem Legalitätsprinzip gehorcht, muß aufgeweicht werden, um Vorschriften und Prinzipien, die ein anderes Vorgehen fordern: wie z.B. die PDV 382 und das Opportunitätsprinzip.

Einer Meinung bin ich mit dem Autor darin, daß die polizeilichen Aufgaben manchmal, möglicherweise auch oft, kontraproduktiv zu denen der Jugendarbeit stehen. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Polizei eine gesellschaftliche Aufgabe erfüllt, die durchaus ihren Sinn hat. Und wenn die Polizei Dinge tut, die zu unseren Aufgaben kontraproduktiv sind, hat die Sozialarbeit die Aufgabe, dies in Zusammenarbeit mit der Polizei zu ändern. Der Sozialarbeiter vor Ort wird das in der Regel nicht leisten können, aber die Sozialbehörden könnten es sehr wohl.

Hier halten sich vor allem sozialarbeiterische Institutionen, vor allem die Lehre, mit Antworten zurück, die dies klären sollten und könnten. Im Gesetz wurde es bereit verankert: Die primären Ordnungsverwaltungen sind grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig (Paragraphen 1 und 2 ASOG – Bln³). Leider gibt es von der Sozialarbeit noch keine eindeutigen Stellungnahmen und Maßnahmen, die dies demonstrieren und der Polizei Handlungswissen zur Verfügung stellen, z.B. was Sozialarbeit unter Gefahrenabwehr versteht. Hier wäre eine gute Möglichkeit, das typisch Sozialarbeiterische einzubringen, festzuschreiben und einen Verbündeten zu finden, um die viel zu geringe Lobbyarbeit für unsere Klienten voranzutreiben.

Zu Punkt 5 »Erfolgskriterien der Polizei«:

In diesem Abschnitt werden zwei Ebenen miteinander verwechselt. Was der Autor als Erfolgskriterien der Jugendarbeit ansieht, sind für mich Ziele der Jugendarbeit und mit den dargestellten Erfolgskriterien der Polizei nicht vergleichbar.

Diese Ziele der Jugendarbeit sind prägnant dargestellt, können aber als Erfolgskriterien nur bedingt eingesetzt werden, das ergibt sich u.a. aus der langfristig angelegten Jugendarbeit. Leider ist in unserer Gesellschaft ein Maßstab für »gute« Polizeiarbeit das fragwürdige Instrument der PKS⁴. Durch viele Interviews mit Polizisten weiß ich aber, daß dies von weiten Teilen der Polizei als ebenso fragwürdig angesehen wird. Es stellt sich in diesem Zusammenhang damit die Frage, welche meßbaren Erfolgskriterien Sozialarbeit hat?

Zu Punkt 6:

Zuerst scheint es durchaus richtig wenn der Autor meint, daß Polizei und Sozialarbeit entgegengesetzte Vorgehensweisen haben. Ist dies aber wirklich immer so? Auch – aber nicht alleine – auf Seiten der Polizei ist die vom Autor beschriebene Handlungsweise üblich⁵. Eine weitere Methode der Polizeiarbeit, mir bekannt im Bereich der Hooliganarbeit, ist unter dem Stichwort der »Deanonymisierung« bekannt. Dabei wird die ganze Gruppe bzw. der feste Kern Zielgruppe und nicht nur der Gruppenführer.

Nicht nur manche Vorgehensweise der Polizei ist bedenklich, sondern auch die der Sozialarbeit, dazu gibt es sehr wohl kritische Stimmen⁶.

Nach meiner Ansicht sehen sich die Vorgehensweisen der beiden Institutionen Sozialarbeit und Polizei manchmal verblüffend ähnlich, was mir nicht gefällt und ich für gefährlich halte. Aber das Wichtige ist doch, daß die Ziele andere sind oder etwa nicht?

Der Autor erwähnt, daß die Polizei keine pädagogische, d.h. erzieherische Instanz ist! Ich kann diese absolute Sicherheit nicht teilen. Unsere Erziehung ist, mit einem groben Raster betrachtet, durch einen Dualismus (Mutter – Vater) geprägt, der provokativ betrachtet auch auf Sozialarbeit & Polizei zu übertragen ist.

Die Jugend ist a priori zu erziehen und befindet sich in einem permanenten Erziehungsstreß, auch durch Sozialpädagogen und Pädagogen. Nach meiner Meinung würde manchem Polizisten ein wenig mehr pädagogisches Geschick nicht schaden. Der Autor hat aber sicherlich recht mit seiner Meinung, daß die Polizei keine sozialarbeiterische Instanz ist!

Zum Punkt: Die offenen und heimlichen Gemeinsamkeiten zwischen Polizei und Jugendarbeit:

Ich kann nicht nachvollziehen, daß die heimliche Gemeinsamkeit beider Berufsgruppen die Existenz gesellschaftlicher Defizite ist. Für mich ist dies zumindest seit Alice Salomon und Jeannette Schwerin eine bekannte Tatsache, die keine heimliche Gemeinsamkeit ist, sondern u.a. auch Auftrag der Gesellschaft, der sich manifestiert hat im Gesetz und im sozialen Gedankengut.

Auch kann ich nicht nachvollziehen, daß die Sozialarbeit nicht unter dem Erwartungsdruck der Öffentlichkeit steht.

In ganz Deutschland und vor allem in Berlin, wird von der Sozialarbeit eine erfolgreiche Arbeit erwartet. Leider hat es die Sozialarbeit in der Vergangenheit versäumt, sich selbst – sozialarbeiterische – Meßkriterien zu geben, um diesen Erfolg zu messen. Für mich ein Grund, warum sie sich nun mit ordnungspolitischen Kriterien auseinandersetzen muß, die möglicherweise für die Polizei, Justiz, Betriebswirtschaft oder andere Professionen akzeptierbar sind, aber nicht für die Sozialarbeit.

Zur Leitlinie 2:

Der Autor beschreibt, daß die Gefahren einer Kooperation in der konkreten Jugendarbeit liegen würde. Er hat Recht, vergißt aber, daß hierin auch die Chancen für Jugendlichen liegen, die in die Mühlen der Trias Strafverfolgung, Strafprozeß und Strafvollzug geraten sind. Das Prinzip der eingleisigen Information⁷ läßt für mich eine Kooperation zwischen Polizei- und Sozialarbeit zu. Die auf der zwischenmenschlichen Ebene ausgetauschten Informationen sind wohl eher die Gefahr, die der Autor meint. Diese können und müssen wir verringern, aber leider nie ausschließen, und die ist unabhängig davon, wie die institutionalisierten Regeln sind.

In dem Artikel wird oftmals das Berufsfeld Pädagoge erwähnt und es stellt sich damit die Frage, welche Jugendarbeit der Autor meint. In bezug auf »Polizei – Jugend – Jugendarbeit« wird es sich nach meiner Ansicht vor allem um Sozialarbeiter der öffentlichen Träger⁸ handeln.

Der Hinweis auf das nicht vorhandene Zeugnisverweigerungsrecht ist sicherlich ein wichtiger Grund für die Scheu vor einer Zusammenarbeit. Es gibt eine Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichtes⁹, die sehr wohl strenge Maßstäbe an eine Zeugnispflicht des Sozialarbeiters stellt. Ist der Sozialarbeiter in einer Beratungsstelle tätig, besitzt er automatisch ein tätigkeitsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht (Paragraph 53 I Nr. 3a StPO). Ebenfalls nicht unerwähnt bleiben sollte die Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflicht¹⁰ des Sozialarbeiters.

Ich muß der Ansicht des Autors widersprechen, daß eine entscheidende strukturelle Veränderung des Verhältnisses von Sozialarbeit und Polizei nicht erreicht werden kann, wenn es kein Zeugnisverweigerungsrecht gibt.

Leitlinie 5:

Die Formulierung, daß die Jugendlichen über eine Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei entscheiden sollten, halte ich für eine unglückliche Formulierung, die sicherlich nicht im Sinne des Autors liegt. Unter anderem sprechen zwei wesentliche Punkte dagegen:

a) Jugendliche werden sicherlich in ihrem Leistungsvermögen unterschätzt, trotzdem fehlt ihnen die Erkenntnis und Kompetenz zu solch weitreichenden Entscheidungen; besonders bei den Jugendlichen, mit denen SozialarbeiterInnen und PolizistInnen zu tun haben.

b) Eine Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit muß eine Entscheidung von Fachleuten sein.

Zum Schluß:

Polizei und Sozialarbeit sind zwei Institutionen unserer Gesellschaft, die beide benötigt werden, aber deren Ausschließ-

lichkeit nicht akzeptierbar ist! Mein Wunsch als Sozialarbeiter ist natürlich, daß die Sozialarbeitswissenschaft ihre Verantwortung und ihre Aufgabe erkennt, reflektiert und wahrnimmt. Dazu gehört nach meiner Meinung auch der Versuch, aus der Passivität herauszutreten. Dies konnte aus vielen strukturellen Zwängen der Vergangenheit bis heute nur unvollkommen geleistet werden. Es sind aber immer mehr Bestrebungen im Gange, diese zu überwinden.

Anmerkungen

- 1 Sehr wohl gab es eine Zeit, in der die Polizei Strategien und Methoden verfolgt hat die nicht akzeptabel waren und sind. Auch heute wird es diese z.T. noch geben und in einem Umfang der von mir nicht feststellbar ist. Erkennbar aber ist die deutliche Bereitschaft zu einem Diskurs und der Erkenntnis, daß an manchen Orten Sozialarbeiter besser sind.
- 2 Mit sozialarbeiterischen Institutionen meine ich vor allem die Fachhochschulen, Sozialministerien und Behörden. Sehr wohl sind auch hier wieder Gegenbeispiele genügend vorhanden, ich möchte nur eine Hauptrichtung festgestellt haben.
- 3 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin v. 14. April 1992
- 4 Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
- 5 SCHWIND, HANS-DIETER; BERCKHAUER, FRIEDHELM; STEINHILPER, GERNOT [a]: »Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik«. – Heidelberg: Kriminalistik-Verlag 1980, Seite 380
- 6 siehe dazu: HUMMEL, DIETER; KRAUSS, MARTIN: »Verpolizeilichung der Sozialarbeit«. »Sozial Extra«, Frankfurt a. M., 11 (1989), 10-26
- 7 Diese Regelung, das nur Informationen von der Polizei an die Sozialarbeit gehen, sind erstens im Gesetz verankert und zweitens in allen Projekten, in denen eine Zusammenarbeit erprobt wird, festgeschrieben.
- 8 Die SozialarbeiterInnen der öffentlichen Träger sind meines Erachtens vor allem von dieser Problematik betroffen. Da Freizeitheime, ASD, JGH, usw. dem Jugendamt oder anderen Behörden unterstehen. Die Sozialarbeiter von freien Trägern i.d.R. aber in Beratungsstellen tätig sind (= Tätigkeitsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht).
- 9 vgl. BVerfG, Beschl. vom 19.7.1972 – 2 BvL 77/1 und Urteil des BVerfG vom 24.5.1977
- 10 § 203 I Nr. 5 StGB und § 35 SGB I i.V. §§ 67-77 SGB X

Siegfried Schmitt, Regensburg; der Autor ist Sozialarbeiter (FH) und Pädagoge (Univ.) und promoviert zum Thema »Sozialarbeit und Polizei«.